



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

ZI. 13/1 11/202

**BMJ-Pr350.90/0011-Pr 6/2011  
BG, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird**

**Referent: Dr. Wolfgang Heufler, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

**S t e l l u n g n a h m e :**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz in einem über 20 Jahre währenden Prozess den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) eingeführt, verbessert, ausgeweitet und seit 2007 auf fast alle Verfahrensarten erstreckt.

Daher sind die österreichischen Rechtsanwälte in besonderem Maße an der weiteren positiven Fortentwicklung dieses europaweit führenden sicheren Kommunikationssystems mit den Gerichten und künftig auch mit den Verwaltungsbehörden interessiert.

Die nunmehrige Klarstellung der Verpflichtung zur Nutzung dieser Übermittlungsart wird daher grundsätzlich begrüßt. Die von der **Pflicht zur Teilnahme am ERV** Betroffenen werden im neu gefassten § 89c Abs 5 GOG taxativ aufgezählt. Rechtsanwälte waren bereits nach § 89c Abs 5 GOG dgF (iVm §§ 9 Abs 1a RAO, 42a Abs 1 RL-BA 1977 und 11 Abs 1a ERV 2006) verpflichtet, Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuch- oder Firmenbuchverfahren (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) im ERV einzubringen. Die neue, offene Formulierung „**Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr**“ stellt – entgegen der derzeitigen Formulierung – eindeutig klar, dass die ERV-Verpflichtung sowohl den Hin- als auch den Rückverkehr betrifft und dass insoweit **alle** Eingaben und Beilagen elektronisch via ERV einzubringen sind, als dies technisch möglich ist.

Bei **unvorhergesehenden technischen EDV-Ausfällen** in Rechtsanwaltskanzleien bzw bei derartigen Ereignissen bei den Übermittlungsstellen oder im Bundesrechenzentrum muss aber weiterhin ausnahmsweise die Papierform und die postalische Übermittlung möglich sein, was nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in der neuen Formulierung des § 89c Abs 5 GOG „*Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten*“ Deckung und Widerhall findet. Nicht nur unvorhergesehene technische Gebrechen sind nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter dieser Formulierung subsumiert, sondern auch, wenn Eingaben aus anderen als diesen Gründen elektronisch nicht möglich sind, zB wichtige farbige Eingaben, wenn das Gericht über keinen Farbdrucker verfügt, größere Pläne, etc.

Die technische Unmöglichkeit muss daher im Einzelfall zur postalischen Eingabe bzw zur Überreichung von Schriftstücken bei den Gerichten berechtigen und Berücksichtigung finden. Zu begrüßen ist, dass § 89c Abs 6 GOG nunmehr klarstellen soll, dass es sich bei einer Einbringung außerhalb des ERV – außer in Fällen technischer Unmöglichkeit – um einen **verbesserungsfähigen** Mangel handelt.

An dieser Stelle ist abschließend zu erwähnen, dass sich neben den bereits erzielten und noch zu erzielenden Einsparungen durch die Verwendung des ERV zusätzliches Einsparungspotential für Justiz und Anwaltschaft durch eine Einsichtsmöglichkeit der Rechtsanwälte in die **elektronische Aktenführung in Strafsachen** eröffnen würde.

Wien, am 28. November 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident